



**Statuten des gemeinnützigen Vereins
Brandschutzforum Austria
Verein zur Förderung des Brandschutz- und Sicherheitswesens in
Österreich**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Der gemeinnützige Verein führt den Namen: „Verein Brandschutzforum Austria, Verein zur Förderung des Brandschutz- und Sicherheitswesens in Österreich“. Seine Kurzbezeichnung lautet „Brandschutzforum Austria“.
- b. Der gemeinnützige Verein hat seinen Sitz in Graz.
- c. Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet Österreichs, doch ist eine Tätigkeit außerhalb hievon zulässig, wenn sie den Interessen der Mitglieder dienlich ist.

2. Zweck des gemeinnützigen Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein, welcher politisch und konfessionell ungebunden ist, hat folgende Zielsetzungen:

- a. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für Brand-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz sowie für die Aufgaben von Feuerwehren, Brandschutzwarten, Brandschutzbeauftragten, Brandschutz- und Feuerwehrtechnikern, Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräften sowie weiteren Brandschutz- und Sicherheitsorganen;
- b. Förderung der technischen Entwicklung und Forschung sowie der universitären Aus- und Weiterbildung in den Bereichen des Brandschutz- und Sicherheitswesens;



- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Bereichen des Brandschutz- und Sicherheitswesens;
- d. Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen in- und ausländischen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, im Besonderen mit Institutionen zur Qualitätssicherung des Brandschutz- und Sicherheitswesens;
- e. Förderung der Tätigkeit der Feuerwehren und Feuerwehrverbände und Unterstützung bei der Erfüllung Ihres gesetzlichen Auftrags;
- f. publizistische Tätigkeiten im Bereich des Brandschutz- und Sicherheitswesens (Edition Brandschutzforum).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Ideelle Mittel

- a. Öffentliche Informationsveranstaltungen und praktische Vorführungen,
- b. Abhaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien, Ausbildungslehrgängen in der Erwachsenenbildung im Bereich des Brandschutz- und Sicherheitswesens und dergleichen;
- c. Errichtung und Betrieb eines Sicherheitszentrums (SiZ) für die Bevölkerung zur Förderung von Bewusstseinsbildung, Prävention und Selbsthilfe;
- d. Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Verbänden, Prüfstellen, Prüfanstalten, Körperschaften und dergleichen, mit der Zielsetzung, das Brandschutz- und Sicherheitswesen weiter zu entwickeln;
- e. Herausgabe facheinschlägiger Publikationen im Rahmen der „Edition Brandschutzforum“, wie z.B die „Brandschutz- und Sicherheitsfibel“, Dokumentationen von Fachtagungen, Broschüren und Informationsmaterial;
- f. Betreiben von Brandschutzforen als Internetplattform zur Kommunikation und Information im Bereich des Brandschutz- und Sicherheitswesens;
- g. Der Verein kann sich an Unternehmen, Gesellschaften, Organisationen beteiligen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen oder für die Vereinstätigkeit anderweitig förderlich sind.

Materielle Mittel, Mitgliedsbeiträge

Die zur Einrichtung und Erhaltung des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, außerordentliche Umlagen,



öffentliche Beiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, einschlägigen Werbemitteln und Beteiligungen, Werbeeinnahmen, Beiträgen von Förderern, Geschenken und Vermächnissen aufgebracht.

4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder eine für den Verein wichtige Funktion entweder im Vorstand oder als Sachgebietsleiter wahrnehmen.
- c. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern oder Personen, die das BFA in anderer Art und Weise unterstützen.
- d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die am Brand- und Katastrophenschutz interessiert sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

b. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sein:

- für die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes akkreditierte Ausbildungsleiter, die entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Brandschutzes aufweisen,
- anerkannte Fachleute auf dem Gebiete des Brandschutzes, des Feuerwehr-, Feuerpolizei- sowie Sicherheitswesens,
- Experten auf dem Sektor der Öffentlichkeitsarbeit, des Pressewesens, der Informationstechnologie und
- sonstige für die Vereinszwecke wichtige Persönlichkeiten.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme



erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsansuchens und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt durch:

- Tod des Mitgliedes
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederliste erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied trotz eingeschriebener, schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens 14tägigen Nachfrist, mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist, oder wegen Handlungen, die den Vereinszwecken zuwider laufen und geeignet sind, seine Zielsetzungen zu beeinträchtigen oder dem Ansehen des Vereines schweren Schaden zufügen würden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

c. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person sein, die Interesse am Vereinszweck nachweist. Ferner können auch Förderer des Vereins als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Beitrittsansuchens und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederliste erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das außerordentliche Mitglied trotz eingeschriebener, schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens 14tätigen Nachfrist, mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist, oder wegen Handlungen, die den Vereinszwecken zuwider laufen und geeignet sind, seine Zielsetzungen zu beeinträchtigen oder dem Ansehen des Vereines schweren Schaden zufügen würden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand zuvor schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

d. Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden wegen Handlungen, die den Vereinszwecken zuwider laufen und geeignet sind, seine Zielsetzungen zu beeinträchtigen oder dem Ansehen des Vereines schweren Schaden zufügen würden.



6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins kostenlos zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- b. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, gegen Kostenersatz an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind zudem berechtigt, kostenlos die vom Verein zur Verfügung gestellte Internetplattform zu benutzen und dadurch Erfahrungswerte auf dem Gebiete des Brandschutz- und Sicherheitswesens unter den Mitgliedern auszutauschen und Anfragen an Experten zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den außerordentlichen Mitgliedern nicht zu.
- c. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- d. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) des Vereins zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- e. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind, soweit in den Statuten vorgesehen, zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- f. das Schiedsgericht

8. Die Generalversammlung

a. Wirkungskreis der Generalversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, der Sachgebietsleiter und des Berichtes über den Rechnungsabschluss und des Voranschlages sowie die Genehmigung bzw. die Beschlussfassung darüber;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand gestellten Anträge;
- Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Vorschlag des Vorstands;
- Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

b. Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch den Vorstand einzuberufen.



Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- a. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Wenn über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist die 2/3 Mehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitglieder haben das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben schriftlich beim Vorstand überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse)



einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- b. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.

9. Der Vorstand

- a. Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schriftführer
 - der Schriftführer-Stellvertreter,
 - der Kassier und
 - der Kassier-Stellvertreter.
- b. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.



10. Wirkungskreis des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
 - Festlegung von Sachgebieten und deren personelle Besetzung sowie Beauftragung von weiteren Vereinsfunktionären mit besonderen Aufgaben;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Qualitätssicherung und Kontrolle zur Optimierung der Geschäftstätigkeiten.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und -pflichten in Tochtergesellschaften;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- b. Die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben werden in vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, einzuberufenden und zu leitenden Sitzungen beraten und entschieden. Ist auch der Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.



- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, aus dem der Gegenstand der Beratungen, die darüber gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss.
- d. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- e. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- f. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- b. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand sowie in den Generalversammlungen von Tochtergesellschaften. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen in eigener Verantwortung zu entscheiden; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Präsidenten zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 11.a. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



- d. Der Vizepräsident nimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten alle seine Funktionen wahr.
- e. Der Schriftführer hat den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen; er hat ferner alle jene Funktionen in eigener Verantwortung zu erfüllen, die ihm vom Vorstand ausdrücklich zugewiesen werden.
- f. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- g. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

12. Rechnungsprüfer

- a. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer mit 5jähriger Funktionsdauer, die nicht gleichzeitig einem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 10 d. – f. sinngemäß.

13. Schiedsgericht

- a. In allen aus dem Vereinsverhältnis oder zwischen den Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung



durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, ausschließlich einer oder mehreren Organisationen zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls jedoch begünstige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.



Der Verein

„Brandschutzforum Austria, Verein zur Förderung des Brandschutz- und Sicherheitswesens in Österreich, kurz: Brandschutzforum Austria“

mit Sitz in Graz hat in der **Generalversammlung vom 09.02.2015** einstimmig diese **Statuten** beschlossen.

für den Verein

Präsident
Dr. Otto Widetschek

(Unterschrift)



Schriftführer
Hr. Rudolf Lobnig

(Unterschrift)